

**Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung der einkommenssteuer-
rechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen
(Alterseinkünftegesetz), BT-Drucksache 15/2150 vom 9.12.2003**

<u>0. Zusammenfassende Vorbemerkung</u>	2
<u>1. Vereinfachung der Rahmenbedingungen der Riester-Rente (ohne AltZertG)</u>	3
<u>a) Zu Art. 1 Nr. 27, Sockelbetrag nach § 86 Abs. 1 Satz 4 EStG</u>	4
<u>b) Zu Art. 1 Nr. 29, Bevollmächtigung des Anbieters zur Antragstellung nach § 89 Abs. 1a EStG</u>	4
<u>c) Zu Art. 1 Nr. 34, Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens nach § 93 Abs. 1a EStG</u>	4
<u>d) Weitergehende Verfahrensvereinfachung</u>	4
<u>2. Zu Art. 5 - Änderungen des AltZertG</u>	4
<u>a) Zu Art. 5 Nr. 1. a) Änderung von § 1 Abs. 1 Nr. Satz 1 Nr. 1 AltZertG (Einbeziehung einer Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsvorsorge)</u>	5
<u>b) Zu Artikel 5 Nr. 1. c) Änderung von § 1 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG (Restkapitalverrentung)</u>	5
<u>c) Zu Art. 5 Nr. 1. d) Änderung von § 1 Abs. 1 Nr. 8 AltZertG</u>	5
<u>d) Zu Art. 5 Nr. 3. a) Einfügung einer Informationspflicht zur Beitragsrendite in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG</u>	6
<u>e) Zu Art. 5 Nr. 3. b) zweiter Halbsatz (Informationspflicht zur Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange ist auch vorvertraglich nötig)</u>	7
<u>f) Zu Art. 5 Nr. 3. b) Änderungsvorschlag des vzbv zur Ergänzung der jährlichen Berichtspflicht (Wechselkosten)</u>	8
<u>g) Zu Art. 5 Änderungsvorschlag des vzbv zur weiteren Verschlinkung des § 7 AltZertG (Streichung Satz 2)</u>	8
<u>h) Zu Art. 5, Änderungsvorschlag des vzbv für § 7 Abs. 1 AltZertG (Vervollständigung der vorvertraglichen Pflicht zur Kosteninformation)</u>	8
<u>i) Zu Art. 5, Änderungsvorschlag zu § 7 Abs. 3 AltZertG (Rechtsfolgen einer Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht durch den Anbieter)</u>	9
<u>j) Zu Art. 5 Änderungsvorschlag des vzbv zu § 6 AltZertG</u>	10
<u>3. Zu Artikel 1 lit. 7 und 11 Änderungen bei § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) bb) sowie Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG</u>	10
<u>4. Zu Art. 6 Nr. 5, Neufassung des § 4 betrAVG (§ 4 Abs. 5 betrAVG) Übertragung nur des nach Abzug der Abschlusskosten verbleibenden Restkapitals bei Arbeitgeberwechsel</u>	11

0. Zusammenfassende Vorbemerkung

Wir begrüßen, dass der Regierungsentwurf mit der Aufgabe der Kapitalertragsteuerfreiheit für Kapital-Lebensversicherungen einen ersten Schritt in Richtung auf eine gleiche Besteuerung aller Ansparformen zur Bildung zusätzlichen privaten Altersvermögens gehen will. Leider führen die Vorschläge des Entwurfs nicht zu einem in sich stimmigen Konzept zur gleichen Besteuerung des Altersvorsorgesparens. Dieses Ziel wird allerdings durch eine Verschlechterung von Verbraucherschutzstandards konterkariert. Es wäre ein großer Fehler, das ohnehin schon eingeschränkte „Zillmerverbot“ bei der „Riester-Rente“ durch die Erlaubnis zur Verteilung der Abschlusskosten auf mindestens fünf Jahre statt bisher auf zehn Jahre sowie die volle Zillmerung der Abschlusskosten im Zusammenhang mit der Übertragbarkeit von Betriebsrentenansprüchen zuzulassen.

Wir appellieren an den Gesetzgeber, die entsprechenden Passagen des Gesetzentwurfs noch einmal zu überdenken.

Wir zeigen in dieser Stellungnahme unter anderem auf, dass das „Zillmern“ sehr schädliche und mit ihm untrennbar verbundene Anreize für ein unseriöses Vertriebsverhalten setzt; die entsprechenden Ausführungen finden sich für den Bereich „Riester-Rente“ unter 2.c) auf Seite 5 f, für den Bereich der betrieblichen Altersvorsorge unter 4. auf Seite 11 ff sowie in dem Hintergrundpapier *„Riester-Rente: Argumente für den Wegfall der Vorschrift des Zertifizierungskriteriums „Verteilung der Abschlusskosten auf mindestens 10 Jahre“ (§ 1 Abs. 1 S.1 Nr. 8 AltZertG) und die Entgegnungen des vzbv“* (Anlage 2 zu dieser Stellungnahme).

Riester-Rente (Artikel 5)

Eine große Hemmschwelle für eine verstärkte Nachfrage der Verbraucher liegt in den komplexen und unnötig komplizierten Förderregelungen. Insoweit begrüßt der vzbv die angestrebten Maßnahmen als Schritt in die richtige Richtung. Mindestens genau so wichtig wie der „Dauerzulagenantrag“ ist jedoch die Vereinfachung des ersten Zulagenantrags; hier kann und sollte noch viel getan werden. Eine Vereinfachung des Verfahrens kann allerdings nicht mit einer Verringerung der Zertifizierungskriterien erreicht werden, die mit den Produkten und einem verlässlichen Mindestmaß an Verbraucherschutz zu tun haben, nicht aber mit dem Verfahren. So beseitigt die Verringerung des Verteilungszeitraums für die Abschlusskosten auf fünf Jahre eine verbraucherpolitische Errungenschaft, bewirkt keine Erhöhung des Verbreitungsgrades der „Riester-Rente“ und ist ein ordnungspolitischer Schritt in die falsche Richtung.

Betriebliche Altersvorsorge

Nach dem Regierungsentwurf bleibt es völlig den Anbietern überlassen, in welcher Höhe Betriebsrentenansprüche bei Arbeitgeberwechsel oder bei Ausscheiden aus dem Betrieb in Arbeitslosigkeit oder Selbständigkeit vom Arbeitnehmer „mitgenommen“ werden können. Während bei Pensionsfonds bisher der Arbeitgeber dafür zu sorgen hatte, dass dem Arbeitnehmer mit unverfallbarer Anwartschaft in diesem Fall mindestens der anteilige Wert der Versorgungszusage des Arbeitgebers zusteht, soll ihm nun auch bei einer Altersvorsorge über Pensionsfonds nur noch das zustehen, was der Pensionsfonds erwirtschaftet. Es ist abzusehen, dass damit Pensionsfonds zum „Zillmern“ von Abschlusskosten – auf dem Rücken uninformierter bleibender Arbeitnehmer - eingeladen werden.

Die scheinbaren Verbesserungen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge zur Portabilität von Betriebsrenten sind damit in Wahrheit Verschlechterungen der Lage der Arbeitnehmer. Sie stellen ein

Förderprogramm zugunsten von Strukturvertrieben zu Lasten der in der Regel ohne Information bleibenden Arbeitnehmer dar.

Kein Gesamtkonzept zur Transparenzverbesserung

Die Qualität, Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote und der Selbsthilfegrad der Verbraucher muss sowohl bei „Riester-Renten“-Produkten als auch in der betrieblichen Altersvorsorge dringend verbessert werden. Daher begrüßen wir die Aufnahme einer zusätzlichen Vorschrift im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zur „Beitragsrendite“. Um die Vorschrift mit Leben zu erfüllen und einer transparenzvernichtenden Willkür einzelner Anbieter (Stichwort: Kosteninformations-Chaos) vorzubeugen, müssen für sie Detailvorgaben über eine entsprechende Verordnung geschaffen werden. Nur so kann es zu mehr Konsumentensouveränität kommen. Es muss erreicht werden, dass

1. der Verbraucher bei jedem „Riester-Angebot“ (und künftig auch bei anderen ansparenden Kapitalanlageprodukten sowie in der betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung) eine bei jedem Anbieter in gleicher Weise aufgebaute tabellarische Übersicht über den planmäßigen Verlauf seines Vertrages bis zum Ende der Ansparphase erhält,
2. die weiteren zur Produktbeurteilung nötigen Kriterien dem Verbraucher vor der Entscheidung für ein bestimmtes Produkt dargeboten werden. Dies muss in einer Weise geschehen, dass sie einheitlich nummeriert und gegliedert sind, so dass der Interessent die wichtigen Kriterien leicht auffindet und Angebotsvergleiche durchführbar sind.

Wir drängen daher darauf (siehe unten), dass die Verordnungsermächtigung in § 6 AltZertG nicht nur auf die jährlichen Informationen an den Verbraucher erstreckt wird, sondern auch auf die ihm *vorvertraglich* zu gebenden Informationen. Entsprechend müssen auch die Informationen in Anlage D Abschnitt III des Versicherungsaufsichtsgesetzes verbessert werden.

Der vzbv hat diesbezüglich konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung einer entsprechenden Informationspflichtenverordnung für „Riester-Verträge“ entwickelt und ist gerne bereit, diese den interessierten Politikern und zuständigen Ministerien vorzustellen.

Zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs nehmen wir im Folgenden Stellung.

1. Vereinfachung der Rahmenbedingungen der Riester-Rente (ohne AltZertG)

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen kommt es zu einer gewissen Entbürokratisierung des Förderverfahrens. Dieser Ansatz sollte jedoch konsequent zu Ende gedacht und gebracht werden. Der vzbv hat diesbezüglich einige Vorschläge in die politische Diskussion eingebracht, die für den Verbraucher zu einer erheblichen Vereinfachung des Regelungsrahmens führen und so die erhoffte Akzeptanzerhöhung bewirken können, wengleich einige dieser Vorschläge (gut angelegtes) Geld kosten. Diese über den vorliegenden Entwurf hinausgehenden Vorschläge finden sich in Kürze in Punkt 1.d) und ausführlicher in unserem beigefügten Papier „Anforderungen an eine attraktive Riester-Rente – Änderungsvorschläge des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) zum Altersvermögensgesetz“ vom November 2003 (Anlage 1).

a) Zu Art. 1 Nr. 27, Sockelbetrag nach § 86 Abs. 1 Satz 4 EStG

Der vzbv begrüßt die Vereinheitlichung des Sockelbetrages auf einen durch 12 teilbaren Betrag (60 €). Dies führt zu einer Vereinfachung der Förderbedingungen.

b) Zu Art. 1 Nr. 29, Bevollmächtigung des Anbieters zur Antragstellung nach § 89 Abs. 1a EStG

Zwecks Verfahrensvereinfachung soll der zwingende Folgeantrag abgeschafft und im weiteren Verfahren der Anbieter bevollmächtigt werden, für den Verbraucher die Folgeanträge zu stellen. Dies beinhaltet einen automatischen Datenabgleich zwischen Rentenversicherungsträger und Zulagenstelle. Nach Ansicht des vzbv wird sich dadurch das Problem der Komplexität des Zulagenantrages (sprich: des Erstantrages) aber nicht entschärfen lassen. Bei den Folgeanträgen muss der Verbraucher nur Änderungen vermerken und sein Vorjahresbruttoentgelt eintragen. Die weiteren Daten werden ihm vom Anbieter vorgegeben. Der Folgeantrag stellt damit für den Verbraucher nicht das große Problem dar. Vorrangig ist dafür zu sorgen, dass der Erstantrag verständlich gefasst wird. Hierzu wären mindestens weitergehende Ausfüllhilfen vonnöten, als sie bisher gegeben werden.

c) Zu Art. 1 Nr. 34, Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens nach § 93 Abs. 1a EStG

Mit der Regelung soll erreicht werden, dass im Falle eines Versorgungsausgleichs eine Aufteilung des gebildeten Kapitals auf die Ehegatten durchgeführt werden kann, ohne dass es zu einem Verlust der bisher erhaltenen staatlichen Förderung kommt. Diese Regelung ist sinnvoll. Bei der Riester-Rente besteht wie bei der gesetzlichen Rente das Problem, dass der unmittelbar Förderberechtigte viel mehr Kapital aufgebaut hat als der mittelbar Berechtigte. Der Unterschied muss im Falle einer Scheidung ausgeglichen werden.

d) Weitergehende Verfahrensvereinfachung

Der vzbv fordert darüber hinaus weitergehende Verfahrensvereinfachungen. Diese Forderungen wurden im Rahmen der Fachtagung des vzbv am 4. November 2003 in Berlin vorgestellt. Diesbezüglich wird auf das oben bereits erwähnte Hintergrundpapier des vzbv verwiesen, das dieser Stellungnahme beigelegt ist. Die Kernforderungen seien dennoch kurz benannt, wobei sich die Verweise auf das genannte Hintergrundpapier beziehen:

- Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten (s. Anlage 1, Punkt 3b),
- Abbau der so genannten Riester-Treppe zum frühestmöglichen Zeitpunkt (s. Anlage 1, Punkt 3c),
- Vereinfachung des Berechnungsverfahrens von Beiträgen und Zulagen (s. Anlage 1 Punkt 3c),
- Möglichkeit zur Nachholung von Beitragszahlungen (s. Anlage 1, Punkt 3d).

2. Zu Art. 5 - Änderungen des AltZertG

Wir weisen zunächst nochmals ausdrücklich darauf hin, dass der pauschale Vorwurf, die bisherigen Zertifizierungsregelungen seien „zu kompliziert“, gerade nicht für die Verbraucher zutrifft. Während die Vorschriften im EStG direkte Auswirkungen auf sie haben, da sie als Einkommenssteuerpflichtige Ad-

ressat des Gesetzes sind, richten sich die Zertifizierungskriterien des AltZertG an die Anbieter und sorgen für Verbraucherschutz, Sicherheit und Transparenz. Für den Verbraucher ist die Zertifizierung also nur insoweit maßgeblich, als dass er sicher sein kann, dass das ihm offerierte Produkt die Anforderungen an den Erhalt der staatlichen Förderung erfüllt.

Gegenüber anderen Kapitalanlageprodukten findet er also bei der Riester-Rente weniger „Kompliziertheit“ vor, da er nicht mehr überprüfen muss, ob die Kriterien eingehalten werden. Sie bieten ihm die Gewähr eines gewissen Mindestmaßes an Verbraucherschutz. Der vzbv spricht sich daher gegen die Änderung der Produktkriterien aus. Wir sehen hierin den Versuch, Verbraucherschutzstandards unter dem Vorwand der Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachung abzubauen. Weitere Ausführungen hierzu finden sich auch in der Anlage 1 unter Nr. 2.

a) Zu Art. 5 Nr. 1. a) Änderung von § 1 Abs. 1 Nr. Satz 1 Nr. 1 AltZertG (Einbeziehung einer Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsvorsorge)

Die Einbeziehung beider Absicherungen, die in der betrieblichen Altersversorgung zum Teil obligatorische Bestandteile von Versorgungsordnungen sind, auch in die individuelle ergänzende und geförderte Altersvorsorge ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings sprechen auch triftige Gründe gegen eine Einbeziehung zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Zum einen ist der geförderte Beitragsaufwand wegen der so genannten „Riester-Treppe“ noch nicht so hoch, dass sich der Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge und eine ausreichende Erwerbsminderungsvorsorge miteinander verbinden ließen, ohne dass die Absicherung den Kapitalaufbau in den ersten Jahren entscheidend behindert.

Zum anderen wird die Vorschrift zu Kombinationsprodukten führen – mit negativen Folgen für die Transparenz der angebotenen (Teil-) Produkte.

b) Zu Artikel 5 Nr. 1. c) Änderung von § 1 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG (Restkapitalverrentung)

Die vorgesehene Änderung bei gleichzeitiger Kodifizierung einer Verwaltungspraxis (Teilauszahlung zu Beginn der Auszahlungs- oder Rentenphase in Höhe von nunmehr bis zu 30%) wird von uns begrüßt; sie wird zu einer höheren Akzeptanz der Riester-Rente führen.

c) Zu Art. 5 Nr. 1. d) Änderung von § 1 Abs. 1 Nr. 8 AltZertG

Die Verringerung des Zeitraums zur Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten (statt bisher auf 10 Jahre nunmehr auf 5 Jahre) stellt keine Verbesserung dar und sollte aufgegeben werden. Es gibt keinerlei Indizien dafür, dass sich hierdurch die Nachfrage nach Riester-Renten-Produkten entscheidend verbessern wird. Durch die in Art. 1 Nr. 11 vorgesehene Änderung von § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (Aufgabe der Kapitalertragsteuerfreiheit von Kapitalversicherungen bei Neuabschlüssen ab 2005, sofern keine Rentenzahlung gewählt wird) wird sich zwar der Verkauf im Versicherungsbereich in Richtung auf reine Rentenversicherungsprodukte hin verlagern. An dem schon in der Vergangenheit zu beobachtenden Vertriebsverhalten der Versicherungswirtschaft dürfte sich dadurch aber nichts ändern. Nach wie vor wird in der Werbung mit der Riester-Förderung das Interesse der Verbraucher geweckt, ihnen aber im Verkaufsgespräch das Riester-Produkt zugunsten des provisionsträchtigeren Rentenversicherungsprodukts schlecht geredet werden.

Wirksam verhindert werden kann ein solcher Effekt nur, wenn auch bei klassischen Rentenpolicen eine Verteilung der Abschlusskosten nach dem derzeitigen Modell des § 1 Abs. 1 Nr. 8 AltZertG gewährleis-

tet ist. Das könnte dadurch geschehen, dass in der Neufassung von § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG vorgeschrieben wird, dass Voraussetzung der Kapitalertragsteuerfreiheit von klassischen Rentenpolicen eine Verteilung der Abschlusskosten nach dem bisherigen Modell des § 1 Abs. 1 Nr. 8 AltZertG ist. (vgl. hierzu Nr. 3. unten).

Die gleiche Abschlusskostenverteilung sollte übrigens auch auf alle Formen der betrieblichen Altersvorsorge erstreckt werden, insbesondere bei Verträgen, die aus einer Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers gespeist werden.

Wird dagegen der Gesetzentwurf unverändert verabschiedet, so führt dies zu erheblichen Nachteilen von Riester-Renten-Kunden, da diese nach dem Nichteintritt überzogener Versprechungen der Anbieter nur noch unter Inkaufnahme erheblicher Verluste zu anderen Anbietern wechseln können. Anbieter werden so zu unseriösen Geschäftsanbahnungen zusätzlich angereizt. Das gilt erst recht für das „Ausspannen“ derartiger Verträge: Merkt der Verbraucher, wie hoch die ihm bei Vertragsabschluss wegen intransparenter Kosteninformationen verborgen gebliebenen und von seinen ersten Beiträgen abgezogenen Kosten waren, so wird der nächste Finanzdienstleistungsvermittler bei diesem ein leichtes Spiel haben und ihm ein „besseres“ Konkurrenzprodukt verkaufen – für das erneut nicht geringe Anfangskosten anfallen.

Der deutsche Gesetzgeber darf kein Interesse daran haben, dass staatliche Förderungen zur Alimentierung unseriöser Vertriebe statt zum Aufbau einer Zusatzvorsorge verwendet werden, was durch die „Zillmerung“ (den Abzug von Vertriebskosten von den Beiträgen der ersten Jahre) zwangsläufig der Fall ist (ausführlich dazu: Anlage 2 zu dieser Stellungnahme).

Der Verbraucher erwartet bei lang laufenden Ansparverträgen nicht, dass er einen erheblichen Teil der Förderung und seiner anfänglichen Beiträge zur Unterstützung des Vertriebs des Versicherers zahlt. Alles andere als eine gleich hoch bleibende Entlohnung des Anbieters (sowohl der Vertriebs- als auch der Verwaltungskosten) ist für den Verbraucher überraschend und führt zwangsläufig dazu, dass er sich übervorteilt fühlt und häufig auch wird. Hinzu kommt, dass durch diese Form der Kostenerhebung die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Angebote massiv erschwert wird (vgl. Anlage 2).

Aus alledem folgt, dass der Gesetzgeber sogar ein Gebot der gleichmäßigen Abschlusskostenverteilung auf alle Vertragsjahre für alle ansparenden Finanzdienstleistungsprodukte festlegen sollte, nicht jedoch eine Verringerung des Verteilungszeitraums von 10 auf 5 Jahre isoliert bei Riester-Produkten.

d) Zu Art. 5 Nr. 3. a) Einfügung einer Informationspflicht zur Beitragsrendite in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG

Wir begrüßen die Aufnahme einer Pflicht zur Angabe über die zu erwartende Beitragsrendite. Dem in der Regel in Geldanlagefragen unerfahrenen Verbraucher gibt eine entsprechende Information ein wichtiges Entscheidungskriterium an die Hand. Die Skepsis der Anbieterverbände bezüglich der Realisierbarkeit einer entsprechenden vorvertraglichen Information teilen wir nicht.

Wir halten es jedoch für notwendig, den Anbietern Regeln an die Hand zu geben, nach denen sie hierbei vorgehen sollen und können. Es ist in diesem Zusammenhang unerlässlich, diese Regeln in einer die Einzelheiten regelnden Verordnung nieder zu legen, damit nicht – wie dies bereits in der Vergangenheit mit den Kosteninformationen der Anbieter zu beobachten war – ein Wildwuchs unstrukturierter und vor allem unvergleichbarer Informationen entsteht.

Grundsätzlich ist der Einwand der Anbieterseite, man könne aus Vergangenheitsrenditen keine verlässlichen Zukunftsprognosen ableiten, zwar richtig. Dennoch ist es möglich, dem Verbraucher eine Orientierung an die Hand zu geben, wie sich sein Ansparplan entwickeln könnte. Derartige Rechnungen werden sowohl von den Fondsgesellschaften als auch den Versicherern in Form so genannter „Beispielrechnungen“ ja bereits heute schon allenthalben angestellt. Gerade diese weit verbreitete Praxis führt

bereits dazu, dass entsprechende Einwände der Anbieterverbände gegen eine entsprechende Informationspflicht unberechtigt sind.

Alle Fachleute scheinen sich hinsichtlich folgender Aussagen zu den Renditen von Kapitalanlagen einig zu sein:

1. Die Vergangenheitsperformance einer Anlage sagt nichts Verlässliches über die Zukunft, da z.B. Fondsmanager wechseln, Versicherungsunternehmen aufgekauft, Strategien geändert werden können oder eine überdurchschnittliche Wertentwicklung in Zukunft durch einen Kursverfall der bisher hoch rentablen Vermögenswerte in ihr Gegenteil umschlagen kann.
2. Langfristige Anlagen weisen je nach „Asset“-Typ dauerhaft unterschiedlich hohe Durchschnittsverzinsungen auf. Relativ belastbar ist die Aussage, dass man zwar über deren absolute künftige Höhe keine Aussagen machen kann. Aus Vergangenheitsbeobachtungen kann man jedoch schließen, dass das **Abstand der Bruttorenditen** der Asset-Typen voneinander in der Langfristbetrachtung **in etwa konstant** bleibt.

Es erscheint daher sinnvoll, den Anbietern Vorgaben an die Hand zu geben, die sie bei einer modellhaften Berechnung der Beitragsrendite zu beachten haben (siehe Anlage 3).

Der Vorteil eines solchen Vorgehens läge darin, dass die Verbraucher nicht mit Phantasierenditen geködert werden könnten (überzogene Überschussannahmen und Renditeerwartungen sind in der Vertriebspraxis leider an der Tagesordnung).

Anbieter, die meinen, diese Werte übertreffen zu können, wären durch die vorgeschlagene Modellrechnung nicht gehindert, Zusatzinformationen zu geben.

e) Zu Art. 5 Nr. 3. b) zweiter Halbsatz (Informationspflicht zur Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange ist auch vorvertraglich nötig)

Die Klarstellung, dass die entsprechenden Informationen „in jedem Fall“ im Rahmen der *jährlichen* Berichtspflicht gegeben werden müssen, begrüßen wir. Gleichwohl reicht diese Vorschrift nicht aus.

Bisher muss der Anbieter lediglich im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht des bisherigen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Hs. 2 AltZertG erst *nach* der Auswahlentscheidung des Verbrauchers für ein Altersvorsorgeprodukt darüber informieren, ob und wie er ethische, soziale und ökologische Belange (Ethik-Information) bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt.

Sollen die Wirtschaftssubjekte durch staatliche Rahmenvorgaben dazu gebracht werden, ethische, soziale und ökologische Kriterien anzuwenden, dann muss ein entsprechender Marktdruck aufgebaut werden. Ohne eine Pflicht zur vorvertraglichen Ethik-Information informieren nur diejenigen Anbieter über die Beachtung von Ethik-Kriterien, die hier etwas vorzuweisen haben. Diejenigen, die sich keine Mühe geben, Ethik-Kriterien zu beachten, schweigen sich dagegen aus.

Eine Pflichtinformation hat also den Vorteil, dass Negatives nicht verschwiegen werden darf und dass der Leser der entsprechenden Information auf die Idee kommt, ggf. doch lieber noch ein Angebot eines Anbieters in die Auswahl zu nehmen, der Ethik-Kriterien beachtet.

Wir setzen uns daher nachdrücklich dafür ein, dass eine entsprechende Informationspflicht *bereits in der Vertragsanbahnungsphase* und nicht erst nach Vertragsabschluss gegeben werden muss, damit die Verbraucher in die Lage versetzt werden, einen Anbieter zu wählen, der derartige Kriterien beachtet.

Daher schlagen wir vor, hinter § 7 Abs. 2 AltZertG-neu folgenden Absatz einzufügen:

Der Anbieter informiert den Vertragspartner ferner schriftlich vor Vertragsabschluss, im Falle eines Versicherungsvertrages vor Antragstellung, über die Modalitäten und das Ausmaß der Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu verhindern, dass Verbraucher, die erst nach ihrer Auswahlscheidung im Rahmen der jährlichen Information erfahren, dass ethische, soziale und ökologische Kriterien *nicht* berücksichtigt werden, unter Inkaufnahme erheblicher wirtschaftlicher Nachteile den Vertragspartner zu wechseln gezwungen sind.

f) Zu Art. 5 Nr. 3. b) Änderungsvorschlag des vzbv zur Ergänzung der jährlichen Berichtspflicht (Wechselkosten)

Da dem Verbraucher das Recht zusteht, den Anbieter zu wechseln, wenn er mit der Entwicklung seines Vertrages nicht zufrieden ist, sollte er die Modalitäten der Ausübung dieses Rechts auch dann erfahren, wenn er die jährliche Mitteilung über die bisherige Entwicklung seines Vertrages bekommt. Daher schlagen wir vor, das Semikolon in Satz 1 durch einen Punkt zu ersetzen und nachfolgend den folgenden zweiten Satz einzufügen:

Ferner hat der Anbieter den Vertragspartner jährlich über die Kosten einer ordentlichen Kündigung oder eines Wechsels in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals auf der Basis der jeweils aktuellen Rücknahme- oder Rückkaufwerte zu informieren.

Durch diese Änderung würde der bisherige zweite Halbsatz zu Satz 3.

g) Zu Art. 5 Änderungsvorschlag des vzbv zur weiteren Verschlinkung des § 7 AltZertG (Streichung Satz 2)

Der bisherige § 7 Abs. 1 Satz 2 AltZertG

Sofern zwischen Anbieter und Vertragspartner bereits ein Vertragsverhältnis besteht, hat der Anbieter über die Möglichkeit einer Umstellung aufzuklären. Wird ein beim Anbieter bestehender Vertrag auf einen Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes umgestellt, so treten an die Stelle der Abschluss- und Vertriebskosten die aus Anlass der Vertragsumstellung entstehenden Kosten.

kann nach unserem Dafürhalten gestrichen werden. Die Regelung war bei Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes als Überführungsvorschrift für in der Zeit davor geschlossene, nicht zertifizierte Verträge in das AltZertG aufgenommen. Wir sehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie noch benötigt wird.

h) Zu Art. 5, Änderungsvorschlag des vzbv für § 7 Abs. 1 AltZertG (Vervollständigung der vorvertraglichen Pflicht zur Kosteninformation)

Die bisherige Formulierung von Absatz 1 ist nicht „wasserdicht“. Sie verlangt vom Anbieter lediglich, dass er in der vorvertraglichen Kosteninformation über

- Höhe und zeitliche Verteilung der vom Vertragspartner zu tragenden Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und
- die Kosten zu informieren hat, die dem Vertragspartner im Falle eines Wechsels in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehen.

Es sollte vermieden werden, dass Kosten erhoben werden, über die nicht informiert wird. So informieren beispielsweise Fondsanbieter regelmäßig nicht über die Kosten der Vertragsverwaltung in der Auszahlungsphase, da sie hierzu nach dem Wortlaut der bisherigen Gesetzesformulierung nicht gezwungen sind. Es ist auch denkbar, dass Anbieter neben Kosten für die Kapitalverwaltung noch allgemeine Vertragsverwaltungskosten erheben. Daher sollte § 7 Abs. 1 Satz 1 AltZertG wie folgt gefasst werden:

*Der Anbieter informiert den Vertragspartner schriftlich vor Vertragsabschluss, im Falle eines Versicherungsvertrages vor Antragstellung, über **sämtliche Kosten, insbesondere über...***

i) Zu Art. 5, Änderungsvorschlag zu § 7 Abs. 3 AltZertG (Rechtsfolgen einer Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht durch den Anbieter)

Die bisherige Regelung sieht bei Verletzung der Informationspflichten des § 7 Abs. 1 und 2 AltZertG ein Rücktrittsrecht des Verbrauchers gemäß § 7 Abs. 3 AltZertG vor, das bis zu einem Monat nach Zahlung des ersten Beitrags ausgeübt werden kann. Diese Regelung ist weder eine wirksame Sanktionierung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften noch ein wirksamer Schutz gegen eine Übervorteilung des Verbrauchers aufgrund fehlender Kosteninformationen.

Dies ergibt sich zum einen daraus, dass der Verbraucher nicht über sein Rücktrittsrecht belehrt werden muss, so dass er von dessen Existenz keine Kenntnis hat. Zum anderen erfährt der Verbraucher erst mit dem ersten Kontoauszug, auf dem ihm die Verwendung seiner Beiträge erläutert wird, von den Auswirkungen der ihm nicht gegebenen Kosteninformationen. Dann ist aber die Rücktrittsfrist bereits abgelaufen. Der Verbraucher müsste also ins Blaue hinein seinen Rücktritt erklären, wenn er keine Kosteninformationen erhalten hat, ohne die Möglichkeit zu haben, nachträglich zu überprüfen, ob das Angebot nicht dennoch für ihn attraktiv ist.

Darüber hinaus entfaltet die Vorschrift keinerlei Präventionswirkungen.

Wir schlagen daher die Ersetzung des bisherigen Textes von § 7 Abs. 3 AltZertG durch folgende Formulierung vor:

Erfüllt der Anbieter die ihm nach den Absätzen 1 und 2 oder der nach § 6 erlassenen Verordnung in Bezug auf die Pflicht zur Information über die Kosten nicht, werden im entsprechenden Umfang vom Vertragspartner keine Kosten geschuldet. Die Einhaltung der Verpflichtungen hat im Zweifel der Anbieter zu beweisen. Wird die Information nach Abs. 1 nicht oder nicht vollständig erteilt, kann der Vertragspartner außerdem binnen eines Monats nach Zugang der ersten jährlichen Information im Sinne des Abs. 4 vom Vertrag zurücktreten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Frist beginnt erst, wenn der Vertragspartner zuvor schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Rücktrittsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Anbieter.

j) Zu Art. 5 Änderungsvorschlag des vzbv zu § 6 AltZertG

Die vom Gesetzentwurf angestrebte Neufassung des § 6 AltZertG räumt dem Bundesministerium der Finanzen lediglich das Recht ein, eine Verordnung zu § 7 Abs. 4 AltZertG (jährliche Informationspflicht) zu erlassen. Dies ist angesichts der notwendigen Vorgaben, welche im Zusammenhang mit dem neuen § 7 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG (Beitragsrendite) den Anbietern schon aus Gründen der Praktikabilität an die Hand zu geben sind, nicht ausreichend.

Daher sollte die Ermächtigungsvorschrift wie folgt gefasst werden:

§ 6 Rechtsverordnung

Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über das Zertifizierungsverfahren und die Informationspflichten gemäß § 7 Abs. 1 und 4 treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

3. Zu Artikel 1 lit. 7 und 11 Änderungen bei § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) bb) sowie Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG

Der vzbv begrüßt ausdrücklich die Abschaffung des Steuerprivilegs für kapitalbildende Lebensversicherungen und für Rentenversicherungen, bei denen keine Rente ausgezahlt wird.

Die Regelung könnte nämlich dazu beitragen, den nicht zu rechtfertigenden Wettbewerbsvorteil der kapitalbildenden Versicherungsprodukte gegenüber anderen Anlageformen zu beseitigen. Derartige - nicht in der Produktgestaltung selbst liegenden, sondern extern (hier durch Steuervorteile) verursachten - Wettbewerbsvorteile führen zu großen volkswirtschaftlichen Schäden durch die aus ihnen resultierenden Fehlallokationen von Kapital in aus Kundensicht eigentlich ungünstigere Produkte.

Leider wird der hier begonnene Weg einer Harmonisierung der Besteuerung bzw. Steuerbegünstigung durch die mit Art. 1 Nr. 7 a) bb) angestrebte Neufassung von § 10 Abs. 1 Nummer 2. b) bb) EStG wieder konterkariert.

Als Sonderausgaben abziehbar sollen lediglich Beiträge an Versorgungseinrichtungen oder Versicherungsunternehmen sein, die in der Satzung oder im Vertrag eine Leibrentenzahlung frühestens ab dem 60. Lebensjahr vorsehen. Darüber hinaus sollen sowohl diese Ansprüche als auch gegebenenfalls mitversicherte Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrentenansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein.

In diesem Zusammenhang ist zu fragen, warum bei „Riester-Renten“ nicht nur Rentenzahlungen, sondern auch Auszahlpläne und auch eine dreißigprozentige Entnahme zu Rentenbeginn möglich sein soll, dagegen hier eine Verrentung vorgeschrieben wird. Es fragt sich ferner, warum die Ansprüche nicht vererblich sein sollen. Es ist absehbar, dass entweder derartige Produkte nicht nachgefragt werden oder aber dass sie verkauft werden, obwohl die Verbraucher sie in Kenntnis ihrer schwerwiegenden Nachteile (z.B. fehlende Vererbbarkeit) nicht abschließen würden. Hinzu kommt noch, dass die Verbraucher in derartigen Verträgen, sind sie erst einmal abgeschlossen, regelrecht geknebelt sein werden. Alle drei Nachteile können nicht gewollt sein.

Im Zusammenhang mit Art. 7 Nr. 11 (Änderung von § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) ist anzumerken, dass bei unveränderter Verabschiedung des Gesetzentwurfs nicht verhindert werden wird, dass der Versicherungsvertrieb weiterhin mit der Riester-Förderung Anlock-Werbung betreibt und anschließend den Kun-

den private Rentenpolicen verkauft, da diese höhere sofort erhältliche Provisionen abwerfen als Riester-Rentenprodukte.

Daher muss dafür gesorgt werden, dass die Verteilung der Abschlusskosten auf 10 Jahre nicht nur als Zertifizierungskriterium in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AltZertG erhalten bleibt, sondern dass diese Regelung auch auf private Lebens- und Rentenversicherungsprodukte angewendet wird. Das kann erreicht werden, wenn die Ertragssteuerfreiheit an die Verteilung der Abschlusskosten auf 10 Jahre geknüpft wird.

Im Entwurfstext (Nr. 11. des Gesetzentwurfs) sollte daher in § 20 Abs. 1 Nr. 6 G-E nach den Worten „abgeschlossen worden ist.“ folgende Passage angefügt werden:

...“und die Abschluss- und Vertriebskosten nicht über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt werden.“

Die Einbeziehung der hier vorgeschlagenen Ergänzung vorausgesetzt, würde sich die Änderung von § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG äußerst positiv auf die Akzeptanz der Riester-Rente auswirken.

4. Zu Art. 6 Nr. 5, Neufassung des § 4 Abs. 5 betrAVG (Übertragung nur des nach Abzug der Abschlusskosten verbleibenden Restkapitals bei Arbeitgeberwechsel)

Der Entwurf schafft eine gesetzliche Grundlage zur Übertragung unverfallbarer Versorgungsansprüchen bei Ausscheiden aus einem Betrieb, welcher dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung zugesagt hatte. Dieses ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Ausgestaltung dieser Übertragbarkeit geht jedoch ausschließlich zu Lasten des Arbeitnehmers. Hierdurch werden auf dem Rücken und auf Kosten der Arbeitnehmerschaft Strukturvertriebe gefördert.

Der Gesetzentwurf zu § 4 betrAVG lautet (Zitat in Auszügen) wie folgt:

(3) Der Arbeitnehmer kann innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von seinem ehemaligen Arbeitgeber verlangen, dass der Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn

- 1. die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt worden ist und*
- 2. der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigt.*

Der Anspruch richtet sich gegen den Versorgungsträger, wenn der ehemalige Arbeitgeber die versicherungsförmige Lösung nach § 2 Abs. 2 oder 3 gewählt hat oder soweit der Arbeitnehmer die Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen fortgeführt hat. Der neue Arbeitgeber ist verpflichtet, eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen und über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchzuführen. Für die neue Anwartschaft gelten die Regelungen über Entgeltumwandlung entsprechend

*(5) Der Übertragungswert entspricht bei einer unmittelbar über den Arbeitgeber oder über eine Unterstützungskasse durchgeführten betrieblichen Altersversorgung dem Barwert der nach § 2 bemessenen künftigen Versorgungsleistung im Zeitpunkt der Übertragung; bei der Berechnung des Barwerts sind die Rechnungsgrundlagen sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend. Soweit die betriebliche Altersversorgung über einen **Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung** durchgeführt worden ist, **entspricht der Übertragungswert dem gebildeten Kapital im Zeitpunkt der Übertragung.***

Dies bedeutet:

1. Hineinlocken von Arbeitnehmern in „gezillmerte“ Tarife

Weiterhin bestimmt der Arbeitgeber den Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung (§ 1 a Abs. 2 BetrAVG). Der Arbeitnehmer kann also einen allein aus eigenen Beiträgen und ohne finanzielle Arbeitgeberbeteiligung finanzierten Durchführungsweg (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds) nicht selbst bestimmen.

Der Arbeitnehmer wird vor die Wahl gestellt, entweder den vom Arbeitgeber vorgegebenen Durchführungsweg zu akzeptieren oder aber betrieblich (§ 1 a Nr. 3 BetrAVG) oder privat zu „riestern“, d.h. aus versteuertem Einkommen (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge) seine Altersvorsorgebeiträge zu finanzieren oder privat einen Riester-Vertrag abzuschließen, zu dem die Beitragszahlungen nicht über den Arbeitgeber, sondern das Privatkonto des Arbeitnehmers abgewickelt werden.

Der Arbeitgeber entscheidet sich für einen „gezillmerten“ Pensionskassentarif, weil er entweder arglos ist und nicht bemerkt, dass er sich hierdurch einem arbeitsrechtlichen Haftungsrisiko aussetzt, oder aber, weil er den Tarif auf Grund eigener Vorteile (verdeckt gezahlte Provision, Nachlässe bei betrieblichen Versicherungspolice) wählt.

Die Zillmerung führt dazu, dass dem Arbeitnehmer bis zu 4% der Summe der geplanten Beiträge des ersten Jahres multipliziert mit der Anzahl der bis zum Versorgungsalter noch verbleibenden Jahre gleich von den Beiträgen der ersten Jahre abgezogen werden – in entsprechender Höhe wird kein Kapital gebildet.

Als plastisches Beispiel für die Auswirkungen des „Zillmerns“ mag ein Fall dienen, der in der Zeitschrift Finanztest 1/2004 im Kasten auf Seite 76 berichtet wird („Beim Jobwechsel war die Betriebsrente weg“). Der Betroffene zahlte in die Pensionskasse der Gothaer monatlich aus seinem Gehalt 203,72 €. Bis zu seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nach acht Monaten zum 1.8.2003 hatte er **1.629,76 € eingezahlt**.

Der „verduzte“ (Finanztest) Physiker erhielt bei seinem Ausscheiden eine **Auszahlung** von sage und schreibe **237,65 €**. Nach dem Regierungsentwurf sollen ausscheidende Arbeitnehmer solche Verluste nicht nur bei einem Ausscheiden in die Nichtbeschäftigung, sondern auch bei Übertragung des Vorsorgekapitals in die Versorgungseinrichtung eines neuen Arbeitgebers erleiden.

2. Keine vorvertragliche Information der Versorgungsanwärter über das „Zillmern“

Über die Tatsache, dass von den allein aus eigenem Geld des Arbeitnehmers (!) gezahlten Beiträgen eine Provision gezahlt wird, die den gesamten Beitrag des ersten Jahres in der Regel deutlich übersteigt, erfährt der Arbeitnehmer nichts. Es gibt nach wie vor keinerlei ausreichende vorvertragliche Informationsverpflichtungen zugunsten des Arbeitnehmers, weder seitens des Arbeitgebers noch seitens des Anbieters (des Pensionsfonds, der Pensionskasse, der Direktversicherung).

Die zum 17.12.2003 in Kraft getretene Änderung von § 10 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (BGBl. I Nr. 59 S. 2478) hat lediglich dafür gesorgt, dass jetzt eine Gleichstellung von Pensionskassen, -fonds und Direktversicherungen hinsichtlich der vorvertraglichen Informationspflichten besteht. Nunmehr haben alle Anbieter von Pensionskassen, -fonds und Direktversicherungen „nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt III zum Versicherungsaufsichtsgesetz“ zu informieren.

Die entsprechende vorvertragliche gesetzliche Pflichtinformation ist jedoch mehr als dürftig. Zu Beginn des Versorgungsverhältnisses (noch nicht einmal vor dessen Beginn) sind die Versorgungsadressaten lediglich über Namen und Adressangaben des Anbieters, die Vertragsbedingungen einschließlich der Tarifbedingungen, das anwendbare Recht, die Laufzeit und die Steuerregelung zu informieren. In den Vertragsbedingungen werden die Gefahren gezillmelter Tarife und die daraus resultierenden Nachteile

bei Ausscheiden aus dem Betrieb gerade nicht angesprochen oder wenn, dann so verklausuliert, dass Versorgungsanwärter in der Regel nicht mit dem Verlust eines Großteils ihrer ersten Altersvorsorgebeiträge rechnen, wenn sie aus dem Betrieb des Arbeitgebers ausscheiden.

Auch der Gesetzentwurf zum Alterseinkünftegesetz sieht **keine entsprechende vorvertragliche Informationspflicht** gegenüber den Arbeitnehmern vor.

Hinzu kommt auch noch, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) zillmernden Pensionskassen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nicht versagt. Hierzu habe man, so die BAFin, keine rechtliche Handhabe. Obwohl vor 1995 Pensionskassen nicht zillmertem, haben mittlerweile eine Reihe von Pensionskassen gezillmerte Tarife eingeführt, die die BAFin zugelassen hat. Die BAFin beanstandet auch nicht, dass die Höhe des Betrages, der den Versorgungsberechtigten als sofort zahlbare Abschlusskosten von den ersten Beiträgen abgezweigt werden, willkürlich auf bis zu 4% der Summe der geplanten Beiträge des ersten Jahres multipliziert mit der Anzahl sämtlicher bis zum Versorgungsalter verbleibenden Jahre sofort von den Beiträgen des ersten Jahres abgezogen werden – in entsprechender Höhe wird kein Kapital gebildet. Dies geschieht trotz der Tatsache, dass die in Zukunft umzuwandelnden Entgeltanteilsbeträge gemäß § 1 a Abs. 1 S. 4 betrAVG

Soweit der Anspruch geltend gemacht wird, muss der Arbeitnehmer jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für seine betriebliche Altersversorgung verwenden.

flexibel sind und vom Arbeitnehmer nach Satz 5 jährlich aufs neue festgesetzt werden können. Mit anderen Worten: Dem ohne Information bleibenden Arbeitnehmer werden anfangs hohe Zillmerkosten von den Beiträgen abgezweigt, obwohl in Zukunft die Beiträge sinken könnten.

3. Verschlechterung der Lage der Arbeitnehmer

Während im Bereich der betrieblichen Altersversorgung für aus dem Betrieb des Arbeitgebers ausscheidende Arbeitnehmer die aufgezeigten unhaltbaren Zustände bisher lediglich im Bereich der Pensionskassen oder der Direktversicherung nach § 40 b EstG zu beobachten waren, werden sie nunmehr auf die Pensionsfonds ausgedehnt.

Appell an den Gesetzgeber

Angesichts der für die Zukunft zu erwartenden Zunahme „gebrochener Erwerbsbiographien“, aufgrund der Tendenz, dass immer weniger Arbeitnehmer bei „ihrem“ Arbeitgeber für die ganze Dauer ihres Erwerbslebens beschäftigt sind, sondern sogar u.U. mehrmals gezwungen sind, die Branche und nicht nur den Arbeitgeber zu wechseln, ist die hier angestrebte „Lösung“ für die Übertragung von Betriebsrentenansprüchen nicht zu verantworten. Der gesamte Bereich der betrieblichen Altersvorsorge muss angesichts der Tatsache, dass immer häufiger nur noch Beitragszusagen mit Mindestleistung anzutreffen sein werden, die ausschließlich vom Arbeitnehmer selbst finanziert sind, neu geregelt werden.

Hierbei ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen eine faire vorvertragliche Information der Arbeitgeber und der potenziellen Versorgungsanwärter über alle zur Beurteilung des vom Arbeitgeber angebotenen Versorgungsweges nötigen Parameter vorsehen. Solange dies nicht gewährleistet ist, kann als kurzfristig und einfach zu realisierende Hilfsmaßnahme vorgeschrieben werden, dass bei reinen Entgeltumwandlungen Voraussetzung für eine Einkommensteuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG die Nicht-Zillmerung der Abschluss- und Vertriebskosten ist.

Als Minimalvorschrift könnte man in Satz 1 von § 3 Nr. 63 am Satzende hinter „nicht übersteigen“ den Punkt streichen und wie folgt fortsetzen:

...“und bei ab 2005 gezahlten Beiträgen an die genannten Einrichtungen die Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt werden.“

Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

Fachbereich Finanzdienstleistungen

Berlin, den 23.01.2004